

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 10 (1903)

Heft: 4

Artikel: Lohnzahlung und Bussenwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber auch für andere Industrien hat sich dieses in gewissem Sinne neue Material als von hervorragendem Interesse erwiesen und der Verbrauch für Damenkleiderstoffe in den sächsischen Fabriken für Tricotagen, Unterkleider, Strümpfe, Handschuhe und für die Bandfabrikation wird von täglich grösserer Bedeutung. Auch zu Stickgarnen für Handarbeiten, wofür man früher nur Stickseide gebrauchte, wird jetzt mercerisiertes Garn in gröbren Nummern gebraucht.

Dass diese vielfache Anwendung den Konsum der Rohbaumwolle ganz erheblich steigern musste, liegt auf der Hand. Diese Steigerung findet denn auch in den Preisen des Rohbaumwollmarktes ihren Ausdruck und zwar speziell für ägyptische Baumwolle.

Es eignet sich nämlich nicht jedes Rohmaterial zum Mercerisieren und das amerikanische kommt beispielsweise gar nicht in Betracht. Es liegt dieses an der grösseren oder geringeren Länge des sogenannten Stappels, d. h. der Faser der Baumwolle. Je länger dieselbe ist, um so grösser und leichter ist die Glanzentwicklung und da gerade die ägyptische Baumwolle sich durch eine lange Faser auszeichnet, wirft sich die ganze Nachfrage auf dieses Produkt. Es hat das zur Folge gehabt, dass der ägyptische Markt dem Konsum kaum noch genügende Deckung bietet, so dass die Preise seit 3—4 Jahren unaufhaltsam in die Höhe gingen. 40er zweifach kostete beispielsweise 1896/97 $10\frac{1}{2}$ Pence pro englisch Pfund, der Preis ist heute $14\frac{1}{2}$ Pence und war sogar im Jahre 1900 bis auf $18\frac{1}{2}$ Pence gestiegen. Letztere Notierung basierte aber mehr auf ungesunder Spekulation, wogegen die jetzigen Preise dem Konsum entsprechen und eher noch eine mässige Höherentwicklung als einen Rückgang voraussehen lassen. Bei der augenblicklichen Geschäftslage braucht man $15\frac{1}{2}$ Pence für 40er Garn nicht zu hoch zu erachten, zumal noch in den letzten Wochen ganz bedeutende Quantitäten zu Mercerisierungszwecken aufgekauft wurden. Auch die deutschen Baumwollspinnereien sind von der Mercerisierung günstig beeinflusst und sind durchgehends besser beschäftigt als in den Vorjahren, zumal sie auch durch neue Erfahrungen in der Bearbeitung des Garnes ihre Leistungsfähigkeit erhöht haben. So ist diese neue Industrie, die heute schon in ungeahnter Weise floriert, geeignet, auf eine ganze Reihe von Branchen belebend und fördernd zu wirken und ganz besonders werden die Baumwollproduzenten ihr immer grössere Aufmerksamkeit schenken. Schade ist es nur, dass auch hier wieder einzelne Mercerisierungsanstalten mit Schleuderpreisen auftreten, was um so unverständlich ist, als die Produktion bis auf weiteres den Konsum noch nicht deckt und alle Aussicht auf gesteigerte Nachfrage vorhanden ist. Die mercerisierte Baumwolle weist auch noch eine um 20—25 % stärkere Haltbarkeit als das unbehandelte Garn auf, ein Vorteil, der ihrer Verwendung immer weitere Kreise zu führen wird.

Lohnzahlung und Bussenwesen.

Am 1. Januar 1903 ist das Bundesgesetz betreffend Lohnzahlung und Bussenwesen bei den nach dem Bundesgesetze vom 26. April 1887

haftpflichtigen Unternehmungen (vom 26. Juni 1902) in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes lauten folgendermassen:

Art. 1. Auf die dem Bundesgesetze vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, unterstellten Unternehmungen finden die Vorschriften von Art. 10* und 7* des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betr. die Arbeit in den Fabriken, in folgender Weise Anwendung:

a) Die Inhaber der genannten Unternehmungen sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar und in gesetzlichen Münzsorten auszuzahlen.

Durch besondere vorgehende Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der Lohn für 6 Tage ansstehen bleiben.

Bei Akkordarbeit werden die Zahlungsverhältnisse gegenseitiger vorgehender Vereinbarung überlassen, jedoch hat die Auszahlung spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen.

Für Arbeiten, die mehr als zwölf Tage Arbeitszeit beanspruchen, hat der Arbeiter das Recht auf eine den geleisteten Arbeiten entsprechende Abschlagszahlung am Zahltag.

b) Bussen dürfen nur auf Grund eines genehmigten Reglementes gefällt werden.

Dieselben sollen unter keinen Umständen die Hälfte des Taglohnes des Gebüssten übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bussen“.

Art. 2. Streitigkeiten über die Art der Lohnzahlung, über Lohnabzüge und über die Erhebung und Verwendung von Bussen entscheidet der zuständige Richter.

* Art. 10 des Fabrikgesetzes: Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ansstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Beteiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurück behalten werden.

Art. 7 des Fabrikgesetzes: Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrikordnung Bussen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen.

Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bussen“.

Die Fabrikbesitzer sollen im weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 3. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt den Regierungen der Kantone, die Oberaufsicht über die Durchführung dem Bundesrate ob.

Der Bundesbehörde ist auf deren Verlangen von den kantonalen Regierungen jederzeit die von ihr gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 4. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Weisungen der Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, durch die Gerichte mit Bussen von Fr. 5—500 zu belegen.

Der neue österreichisch-ungarische Zolltarif.

Ende Januar d. J. ist der Entwurf des neuen österreichisch-ungarischen Zolltarifs veröffentlicht worden. Wir haben es hier mit einem Generaltarif zu tun, dessen Sätze durch Handelsvertrags-Unterhandlungen ermässigt werden sollen. Der Entwurf gelangt zunächst in den beiden Parlamenten der Monarchie zur Beratung.

Wir lassen nachstehend die wichtigsten Positionen des XXV. Abschnittes: Seide und Seidenwaren folgen und vergleichen damit die jetzigen Ansätze:

XXV. Seide und Seidenwaren

auch mit andern Spinnstoffen gemischt. Zoll in Kronen für 100 Kg.

	Neuer Tarif	Bisheriger Tarif		
	General- tarif	General- tarif	Vertrags- tarif	
242. Seide abgehaspelt od. filiert, auch gezwirnt:				
a) roh	frei	frei	frei	
b) weissgemacht (degum- miert	120.—	119.05	83.33	
c) gefärbt: 1. schwarz	95.—	119.05	83.33	
2. in andern Farben .	120.—			
246. Zwirn aus Seide, Floret- od. Kunstseide, auch in Ver- bindung mit and. Spinn- materialien, für den De- tailverkauf adjustiert .	160.—	119.05	83.33	
247. Ganzseidenwaren, bestickt .	1400.—	1190.48	952.38	
248. Tüll u. tüllartige Netzstoffe; Gaze, Crêpe, Flor, Spitzen und Spitzentücher	1350.—	1190.48	952.38	
249. Seidenbeuteltuch	900.—	1190.48	476.19	
250. Ganzseiden-Gewebe, nicht besonders benannte:				
a) glatte (nicht faconnierte): 1. ungefärbt od. schwarz gefärbt	1200.—	1190.48	476.19	
2. andersfarb., bedruckt, buntgewebt	1300.—			
b) faconnierte: 1. ungefärbt od. schwarz gefärbt	1250.	1190.48	952.38	
2. andersfarb., bedruckt, buntgewebt	1350.—			
251. Sammete u. sammetartige Gewebe	1300.—	1190.48	952.38	
255. Halbseidenwaren (a. Seide, Floret- oder Kunstseide, in Verbindung m. andern Spinnmaterial.): bestickt; Tüll, Netzstoffe, Gaze, Spitzen	1200.—	1190.48	952.38	

256. Halbseiden-Gewebe, nicht
besonders benannte:

a) glatte(nicht faconnierte). 600.— } 595.24 535.72
b) faconnierte 650.— }

Anmerkung: Halbseidene Gewebe im Gewicht von über 200 Gramm per Quadratmeter, auch faconniert, sind nach a) abzufertigen.

Art. 6 des Entwurfs lautet: Mechanische Ge-
mengen aus verschieden tarifierten Gemengteilen sind,
wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht
besonders belegt oder im Verordnungswege einer be-
sondern Tarifnummer zugewiesen sind, nach demjenigen
Gemengenteile zu verzollen, welcher im Tarif höher
belegt ist (in unserm Fall: Seide), sofern dieser nicht
in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vor-
handen ist.

n.

Zolltarif-Referendum.

Am 15. März findet bekanntlich die eidgenössische Abstimmung über den neuen Zolltarif statt. In allen Gauen unseres Landes werden gegenwärtig Versammlungen abgehalten, in welchen für und gegen den Zolltarif-Entwurf referiert wird. Auch im Rahmen der Seidenindustrie hat man sich zu einer Stellungnahme veranlasst gefühlt und berichtet die „N. Z. Z.“ über den Verlauf einer Versammlung vom 10. Febr. folgendes:

„Auf der „Waag“ besprach gestern abend eine von etwa 70 Teilnehmern besuchte Versammlung der zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft die zollpolitische Situation und die Stellungnahme dieser Körperschaft zum Zolltarif. Als Referenten waren die Herren Robert Schwarzenbach und Gustav Siber gewonnen worden.

In ihren Folgerungen waren die beiden Referenten darüber einig, dass durch den neuen Tarif weder die Rohstoffe, noch die allgemeine Lebenshaltung verteuert werden dürfe. Allein während Herr Schwarzenbach das Heil nur im Festhalten am Freihandel und vom Tarif nur eine Erschwerung der Lage erblicken konnte, führte Herr Siber aus, dass wir zur Erreichung neuer, günstigerer Handelsverträge gegenüber den Zollschränken des Auslandes den neuen Tarif absolut nötig hätten und dass durch die kommenden Verträge die zu hohen Sätze schon auf ein annehmbares Mass zurückgeführt werden würden.

Nach längerer Diskussion, an welcher sich die Herren Nationalräte Abegg und Tobler, Herr Ulrico Vollenweider und Oberstlieutenant Schindler-Huber beteiligten, nahm die Gesellschaft mit 23 gegen 17 Stimmen eine Resolution an — es wurde nach Firmen und nur mit einer Stimme per Firma abgestimmt —, dass, von der Erwägung ausgehend, dass nur eine liberale Handelspolitik, welche weder die Rohstoffe noch die Lebenshaltung verteuere, im allgemeinen Landesinteresse, sowie speziell in demjenigen der Exportindustrien liegen könne, in Anbetracht jedoch, dass zur Erreichung besserer Handelsverträge, als wir sie zur Zeit haben und zur Herabminderung der zum Teil neuerdings erhöhten Zollsätze der Vertragsstaaten, ein angemessen gehaltener General-Zolltarif notwendig sei, die Versammlung unter obiger Erwägung dem vorliegenden Entwurf ihre Zustimmung gebe und für dessen Annahme eintrete.“